

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/02/0284

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafraumen entsprechend gewichtet (vgl. VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020284.L02